

In der Flurneuordnung können auch Maßnahmen zum Schutz vor lokalen Starkregenereignissen oder zum Hochwasserschutz berücksichtigt und durch Bodenordnung unterstützt werden.

Im Flurbereinigungsgebiet sollen zudem über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinaus zusätzliche ökologische Maßnahmen umgesetzt werden.

3. Bei Abwägung aller für und gegen die Flurbereinigung sprechenden sachlichen Gesichtspunkte ist der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung für die Mehrheit der Beteiligten (nach Fläche beurteilt) gewährleistet. Die in der Flurbereinigung möglichen Gestaltungsmaßnahmen, z. B. die Erschließung und Bodenordnung, verbessern die Produktivität der forst- bzw. landwirtschaftlichen Betriebe trotz teilweise bereits vorhandener größerer Eigentumsflächen. Die nicht selbst bewirtschaftenden Eigentümer erlangen Vorteile durch die Wertsteigerung ihrer Grundstücke und leichtere Verpachtung. Da voraussichtlich einige vorhandene Wege häufig entfallen können, ist zudem mit einem nur geringen Landabzug zu rechnen. Das Interesse der Beteiligten im Sinne von § 4 FlurbG ist damit gegeben.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hält daher diese Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

4. Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG).

Bestimmend war hierbei insbesondere, dass der ländliche Grundbesitz der Teilnehmer der Flurbereinigungsgemeinde Neunkirchen weitgehend erfasst wird und das Wege- und Gewässernetz zweckmäßig gestaltet werden kann. Deshalb wurden vereinzelt auch die Gewanne auf den Gemeindegebieten Aglasterhausen, Neckargerach und Schwarzach einbezogen, wodurch eine Besitzentflechtung möglich wird und das Wegenetz angepasst werden kann.

Die Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen war erforderlich,

- um eine zweckmäßige Feld-Wald-Grenze sowie eine Verbesserung der Erschließung zu ermöglichen,
- um die vermessungstechnischen Arbeiten zu vereinfachen und dadurch Kosten einzusparen.

Die Ortslagen Neunkirchen und Neckarkatzenbach wurden nicht in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen.